

CH 03.05/01

SCHWEIZ. VERKEHRSZENTRALE
OFFICE SUISSE DU TOURISME
UFFICIO SVIZZERO DEL TURISMO

Z Ü R I C H

ZUSAMMENSTELLUNG

der wichtigsten KANTONALEN BESTIMMUNGEN für den
MOTORWAGEN- & FAHRRADVERKEHR
auf Ende Juli 1924 in Kraft

RESUME

des principales DISPOSITIONS CANTONALES concernant la circulation des
VEHICULES à MOTEUR et CYCLES
en vigueur fin Juillet 1924

RIASSUNTO

delle principali DISPOSIZIONI CANTONALI in merito alla circolazione dei
VEICOLI a MOTORE e VELOCIPEDI
in vigore a fine Luglio 1924

KANTON AARGAU Grossratsverordnungen vom 3. Dezember 1920,
23. Januar 1922 und Regierungsratsbeschluss vom
17. Dezember 1923.

MOTORFAHRZEUGE :

Gebühren :

Fahrbewilligung : Fr. 5.-

Jährliche Gebühren :

A. Personen-, Last-, Dreirad-Wagen und Traktoren :

bis 5 PS	Fr. 150.-
über 5 " , für jede weitere PS	" 20.- mehr

Anhängewagen an Automobilen und Traktoren " 100 - 200

B. Motorräder :

bis zu 1 PS	" 25.-
von 1,1 bis 2 PS	" 50.-
für jede weitere PS	" 10.-mehr
Anhänge- & Seitenwagen	Fr. 70.- Zuschlag zur Gesamt- gebühr.

C. Hilfsmotorräder :

bis zu 1 PS	Fr. 15.-
von 1 - 2 PS	" 30.-

Im übrigen unterliegen die Fahrräder mit Hilfsmotoren
in jeder Beziehung den gleichen Bestimmungen wie die
Motorfahrräder.

Die Gebühren werden nach der Formel 0,4 berechnet.
Bruchteile unter 0,5 PS fallen ausser Betracht,
Bruchteile von 0,5 PS an werden als volle PS berechnet.

Vor dem 30. Juni erteilte Bewilligungen	= ganze Gebühr
Nach dem 30. " bis Ende Oktober	= halbe "
Im November oder Dezember	= 1/4 "

Autogaragen und Reparaturwerkstätten erhalten Verkehrs- &
Fahrbewilligungen und Kontrollschilder gegen eine
jährliche Gebühr von :
Fr. 200.- pro Kontrollschild für Automobile
" 75 " " Motorräder.

Nichtgaragenbesitzer für einzelne Probe- oder Versuchs-
fahrten mit Motorfahrzeugen = Gebühr von Fr. 5.-pro Tag

Fahrten zu Lehrzwecken:

- a. für eine Woche = Gebühr v. Fr. 20.-
- b. " jede weitere Woche (Maximum 3 Wochen)
je Fr. 20.- mehr.

Rückerstattung von Gebühren findet nur in Fällen und für
die Zeit statt, in der ein Motorfahrzeug sich im
aufgebotenen Militärdienst befindet.

AARGAU

FAHRRÄDER :

einmalige Gebühr von Fr. 5.- für die Kontrollnummer, den Fahrausweis und die Fahrbewilligung für das erste Jahr. Jährliche Gebühr von Fr. 1.50 für die Fahrbewilligung.

Handänderungen

von Motorfahrzeugen = Gebühr von Fr. 20.-
" Fahrrädern = " " " 2.-

Der Ertrag der jährlichen Gebühren ist in der Hauptsache für den ausserordentlichen Strassenunterhalt zu verwenden.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Motorwagen :

Fr. 30,000 für eine Person
" 100,000 " ein Schadenereignis
" 10,000 " Sachschaden

Motorlastwagen, welche auch zum Personentransport benutzt werden und Autocombusse :

Fr. 100,000 für eine bewilligte Höchstzahl bis 10 Personen
" 200,000 " " " " von 11-20 "
" 300,000 " " " " von über 20 "

Motorräder :

Fr. 30,000 für eine Person
" 50,000 " ein Schadenereignis
" 5,000 " Sachschaden

Radfahrer :

Fr. 10,000 " den Einzelfall
" 30,000 " ein Ereignis von Personenschaden
" 3,000 " Sachschaden

Die Versicherungsverträge sind so abzuschliessen, dass Personen- und Schadenvergütungen für Unfälle

- a. durch Motorfahrzeuge bis zu 10%
- b. " Fahrräder bis auf Fr. 10 von den Fahrzeugbesitzern selbst zu tragen sind.

Der Selbstbehalt soll bei Motorwagen für Personen- und Sachschaden mindestens Fr. 100.-, bei Motorrädern für Personenschaden mindestens Fr. 100, für Sachschaden mindestens Fr. 35.- betragen.

APPENZELL A. RH.: Verordnung vom Kantonsrat v. 21. März 1921

MOTORFAHRZEUGE:

Jährliche Gebühren :

A. Motorwagen :

bis 8 PS	Fr. 100.-
9-15 PS für jede weitere PS	" 15.-
über 15 " " " "	" 20.-
Motorlastwagen mit über 1500 kg. Tragkraft bezahlen einen Zuschlag von 20%.	

B. Motorräder :

bis und mit 2 PS	Fr. 30.-
für jede weitere PS Zuschlag von	" 15.-
für Anhänger -& Seitenwagen Zuschlag von	" 30.-

Die Gebühren werden nach der Formel 0,4 berechnet.

Bruchteile einer PS von 0,5 oder darüber werden als ganze PS berechnet.

Vor dem 30. Juni erteilte Bewilligung = ganze Gebühr
Nach dem 30. " " " = halbe Gebühr

Für Handeltreibende mit Motorfahrzeugen:

Kollektivfahrbewilligung für zum Verkauf bestimmte	
Motorwagen	Fr. 300.-
Motorräder	" 100.-

Für nicht unter vorstehende Kategorie fallende Versuchsfahrten werden auf eine bestimmte Anzahl Tage Probeschilder zu einer Tagestaxe von Fr. 5.- für Motorwagen und Fr. 3.- für Motorräder abgegeben. Diese Gebühr wird in Anrechnung gebracht, wenn das Motorfahrzeug noch im gleichen Halbjahr im Kanton gelöst wird.

Motorfahrzeug-Reparaturwerkstätten und -Fabriken:

Versuchsfahrten Probeschild per Kontroll No.	
für Motorwagen	Fr. 200.-
" Motorräder	" 50.-

Taxfrei sind die Motorfahrzeuge der sich nicht länger als 3 Monate im Kanton mit ihren Fahrzeugen aufhaltenden Ausländer, wenn im Besitz eines Kontrollausweises ihres Heimatstaates bei Gegenrecht.

Motorwagen, die ausschliesslich dem Krankentransport dienen.

FAHRRAEDER:

jährliche Gebühr Fr. 2.-

APPENZELL I. RH.

APPENZELL I. RH.: Grossrätlicher Beschluss vom 28. Mai 1923

MOTORFAHRZEUGE:

- | | |
|---|-----------|
| A. Motorwagen: bis 8 PS | Fr. 100.- |
| über 8 bis 15 PS für jede weitere PS | " 15.- |
| über 15 " " " " " | " 20.- |
| B. Motorlastwagen mit über 1500 kg. Tragkraft bezahlen einen Zuschlag von 20 %. | |
| C. Motorräder bis und mit 2 PS | Fr. 30.- |
| für jede weitere PS Zuschlag von | " 15.- |
| Anhänge-oder Seitenwagen Zuschlag von | " 30.- |

Die Gebühren werden nach der Formel 0,4 berechnet.

Bruchteile einer PS von 0,5 oder darüber werden als ganze PS berechnet.

FAHRRÄDER:

jährlich	Fr. 3.-
----------	---------

Für Ausweiskarten, die im Laufe des Jahres gelöst werden, ist die volle Jahrestaxe zu bezahlen.

BASELLAND

BASELLAND : Landratsbeschluss vom 20. Dezember 1920

MOTORFAHRZEUGE:

A. Personen- und Lastmotorwagen:

bis zu 5 PS

	Fr.	50.-
dazu für jede weitere PS für Personenwagen	"	15.-
" Lastwagen	"	13.-

B. Anhängewagen

mit Gummibereifung 25% der Gebühr für Lastwagen
mit Eisenbereifung 50% " " " "

C. Motorräder:

unter 2 PS

mit 2 " und mehr

" Seitenwagen

" Hilfsmotoren

Fr.	30.-
"	40.-
"	75.-
"	20.-

Reduktionen:

im Kanton Praktizierende Aerzte und Tierärzte bezahlen die Hlfte der Gebühren.

für konzessionierte, dem öffentlichen Verkehr dienende Motorfahrzeuge und solche im Dienste des Krankentransportes sind die Gebühren zu ermässigen.

Taxfrei:

Lastmotorwagen der Gemeinden und im ausschliesslichen Gebrauch derselben, sowie die Krankentransportwagen im ausschliesslichen kantonalen und Gemeindedienst sind gebührenfrei.

Vor dem 1. Juli erteilte Bewilligungen = ganze Gebühr
Nach " 1. " " " = halbe "

Die Gebühren werden nach der Formel 0,4 berechnet.

Bruchteile einer PS von $\frac{1}{2}$ und mehr gelten als ganze PS.

FAHRRAEDER:

Ausweiskarte der Radfahrer jährlich

Fr. 2.-

BASEL-STADT: Gesetz vom 11. November 1920

MOTORFAHRZEUGE:

A. Personenwagen:	
mit mehr als 2 Rädern bis zu 5 PS	Fr. 60.-
für jede weitere PS	" 20.-
bis zum Höchstbetrag von	" 600.-
B. Motorlastwagen:	
mit Tragkraft bis 500 kg.	" 30.-
für jede weitere 500 " Tragkraft	" 30.-
Höchstbetrag	" 300.-
für einen Traktor zu Anhängewagen	" 300.-
" " Motorlastwagen, der als Traktor verwendet wird, ist ein Zuschlag von 50% zu bezahlen.	
C. Motorfarräder:	
mit 2 Rädern bis zu 3 PS	Fr. 30.-
für jede weitere PS	" 10.-
Höchstbetrag	" 80.-
für einen Beiwagen	" 20.-

Die Gebühren werden nach der Formel 0,4 berechnet.

Rückvergütung der Steuer bemessen nach der Zahl der ausfallenden Quartale, wenn im Laufe des Jahres, für welches die Steuer bezahlt wurde, der Steuergrund wegfällt. Bruchteile eines Quartals gelten als volles Quartal.

Steuerfrei sind:

Motorfahrzeuge im Besitze des Bundes oder von Bundesanstalten, des Kantons oder baselstädtischer Gemeinden, öffentlich rechtlicher Korporationen, Anstalten und Stiftungen;
ferner Fahrzeuge, die nicht benutzt werden, wenn polizeilich plombiert, und solche im Dienste der Armee oder gemeinnütziger Unternehmungen.

Aerzte und Spitäler, wenn sie nicht schon im vorstehenden Sinn von der Steuer befreit sind, zahlen für Motorfahrzeuge, welche sie zur Ausübung ihres Berufes oder zum Transport von Kranken verwenden, den dritten Teil der Gebühr.

Fabriken und Reparaturwerkstätten zahlen für jede erteilte Bewilligung (Garagenummer) eine Steuer von Fr. 100.- für Motorfahrzeuge mit mehr als zwei Rädern und Fr. 50.- für Motorräder.

FAHRRÄDER: Fr. 2.-

BERN

BERN: Gesetz vom 14. Dezember 1913, Dekrete vom 10. März 1914,
16. Nov. 1920, Gesetz vom 30. Januar 1921. Dekret vom
18. März 1924.

MOTORFAHRZEUGE:

Verkehrsbewilligung: Motorwagen	Fr. 20.-
Motorvelos	" 5.-
Fahrbewilligung:	
für Motorwagenführer	" 5.-
" Motorvelofahrer	" 3.-

Jährliche Steuer:

für Fahrzeuge mit Motoren von 8 PS und weniger	100.-
über 8-15 PS: Fr. 100.- plus Fr. 20.- f. jede PS über 8	
von 16-20 " " 240.- " " 25.- f. " " 15	
" 21-25 " " 365.- " " 30.- f. " " 20	
" 26-30 " " 515.- " " 35.- f. " " 25	
" 31-34 " " 690.- " " 40.- f. " " 30	
über 34 " " 850.- " " 50.- f. " " 34	
Höchstbetrag	1200.-

für Anhängewagen an Lastautomobile und Traktoren:

bis 3 Tonnen Tragkraft	Fr. 200.-
über 3 " " "	" 300.-

Autoomnibusse und Lastwagen, die für den Transport von mehr als 8 Personen eingerichtet sind und benutzt werden, bezahlen eine jährliche Zusatzsteuer von Fr. 300.-. Hievon sind ausgenommen die Wagen der konzessionierten Autokurse, sowie die Hotelomnibusse, die nur für den Personentransport auf den nächstliegenden Bahnhof dienen.

Es ist nicht gestattet, mit Personenautomobilen Anhängewagen, welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, mitzuführen.

Für Motorwagen mit Pneubereifung und für Motorräder ist zu den vorstehenden Ansätzen vom Jahr 1925 an auf 10 Jahre ein Zuschlag von 10% zu entrichten. Für Motorwagen mit Vollgummibereifung beträgt der Zuschlag für die Jahre 1925 und 1926 : 20% und für die spätern Jahre 30%. Den Wagen mit Pneubereifung werden gleichgestellt Wagen mit einer Bereifungsart, sowie einer Vorrichtung, die die gleiche Elastizität herbeiführen, wie die Luftbereifung.

Motorvelos:

einspurig, einplätzig ohne Seitenwagen	
bis 5 PS	Fr. 40.-
über 5 PS	Fr. 40 plus Fr. 20 für jede PS über 5
mit Seiten- oder Anhängewagen	Fr. 20 Zuschlag.

Die Gebühren werden nach der Formel 0,4 berechnet.

bitte wenden.

BERN

Höchstbetrag der jährlichen Steuer, inklusive Zusatzsteuer:
Fr. 1200 für Motorfahrzeuge
" 40 " Motorvelos bis zu 5 PS.

Vor dem 1. Juli erteilte Bewilligung = ganze Gebühr
am oder nach d. 1. Juli " " = halbe Gebühr
Keine Rückvergütungen.

Bruchteile einer PS gelten als ganze PS.

Steuerfrei: 1. die Eidgenossenschaft, der Stadt Bern und die Gemeinden für ihre im öffentlichen Dienst stehenden Fahrzeuge (Postautos, Feuerwehrautos, etc.)
2. Krankenwagen der öffentlichen Spitäler
3. Fahrzeuge, die ausschliesslich militärischen Zwecken dienen.

Reduktionen: Gemeinden oder gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen, die der Öffentlichkeit dienen, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin einen Nachlass gewähren.

Hotel-Autoomnibusse, die nur in der Saison vom 1. April bis 30. September für den Dienst vom Hotel bis zum Bahnhof benützt werden, bezahlen nur die Hälfte der Steuer.

Gewerbsmässiger Transport von Personen mit Automobilen:
jedes hierfür konzessionierte Automobil zahlt die Minimalsteuer von Fr. 100.- ohne Rücksicht auf Motorenstärke.

FAHRRÄDER:

Fahrbewilligung für den Velofahrer Fr. 2.-

Der Ertrag der Steuer, sowie die Hälfte der vom Staat bezogenen Gebühren für Verkehrs- und Fahrbewilligungen sind ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes zu verwenden.

FRIBOURG: Lois du 25 novembre 1915 et arrêté d'exécution du
14 janvier 1916 et du 9 avril 1921 .

VEHICULES A PROPULSION MECANIQUE:

A. Automobiles:

droit annuel: jusqu'à 8 HP	Fr. 100.-	
de 9-15 HP	" 12.-	pour che- val en
		plus
au dessus de 15 HP	" 15.-	" "
maximum	" 450.-	

La taxe est majorée de 50% lorsque le permis com-
porte l'autorisation d'ajouter à l'automobile une
remorque à un ou deux essieux. L'emploi de deux ou
plusieurs remorques est interdit.

B. Bicycles et tricycles à moteur :

pouvant transporter une seule personne	
jusqu'à 4 HP	Fr. 25.-
pour chaque HP en plus	" 5.-
maximum	" 50.-

pouvant transporter deux personnes (side-car machine
avec une remorque):

jusqu'à 6 HP	Fr. 50.-
pour chaque HP en plus	" 8.-
maximum	" 90.-

La puissance en chevaux de véhicules automobiles est cal-
culée d'après la formule 0,4.- Les automobiles, dont la
fabrication remonte à une date antérieure au 31 décembre
1916, seront taxés sur la base de l'ancienne formule (0,3).

La loi du 24 novembre 1877 sur les centimes additionnels
est applicable aux droits perçus sur les véhicules automo-
biles et les cycles, sous la réserve que les centimes addi-
tionnels ne peuvent pas dépasser les 50% des droits.

Taxe payable pour l'année entière.- Elle est due pour la
moitié seulement, si le véhicule ne devient imposable
qu'à partir du 1er septembre.- Dans aucun cas la taxe
n'est remboursable.- La taxe est réduite de moitié
pour les automobiles et les motocycles dont le proprié-
taire réside moins de six mois dans le canton.

Le loueur d'automobiles paie la taxe pour celui de ses
véhicules soumis à la plus forte imposition. Il paie,
en outre, la moitié de la taxe pour les autres voi-
tures automobiles destinées au louage.

Plaques pour voitures à l'essai des fabriques, ateliers et
garages Fr. 150.- par an, chaque.

Permis provisoires pour essais de véhicules.

Fr. 10.-	pour les automobiles
" 3.-	" " " motocycles.

FRIBOURG

VELOCIPÉDES, BICYCLE, TANDEM, ETC.

droit annuel Fr. 4.-

Exemptions de la taxe :

Automobiles et cycles déposées dans les fabriques et magasins,
véhicules appartenant à des particuliers et dont il n'est pas fait usage,
automobiles et cycles dont le propriétaire ne séjourne dans le canton que trois mois au plus,
véhicules des militaires en service,
voitures affectées à un service public de transport autorisé par l'Etat.

Assurance de responsabilité civile obligatoire:

pour automobilistes Fr. 20,000.- au moins
pour motocyclistes " 10,000.- au moins.

CANTON DE GENEVE : Lois du 15 novembre 1905, du 6 mars 1918 et du 8 novembre 1922.

TAXES POUR VEHICULES A PROPULSION MECANIQUE:

A. Automobiles :

jusqu'à 9 chevaux de force inclusivement	Fr. 100.-
de 10 à 14 " " " "	" 137.50
de 15 à 19 " " " "	" 200.-
de 20 à 30 " " " "	" 300.-
de 31 et au dessus	" 450.-

B. Motocycles :

motocycles à deux roues	" 25.-
tricycle ou motocycle avec remorque	" 37.50
quatricycle ou voiturette jusqu'à 500 kg et 5 chevaux	" 62.50

C. Véhicules à propulsion mécanique appartenant aux négociants en automobiles et affectés à la location :

pour la catégorie A : taxe uniforme de	" 150.-
" " " B : " " "	" 37.50

La puissance en chevaux de véhicules automobiles est calculée d'après la formule 0,4.

Assurance obligatoire de responsabilité civile:

L'assurance doit être, pour une automobile, de Fr. 30,000 au moins, en cas d'accident survenu à une personne, et de Fr. 100,000 au moins, en cas d'accident survenu à plusieurs personnes. Pour les motocycles elle doit s'élever à Fr. 20,000 au moins.

L'assurance couvrira tous accidents causés par le véhicule conduit par le propriétaire ou par une autre personne avec son autorisation.

Sont exonérés de la taxe :

1. les véhicules en vente chez les négociants qui en font commerce, si toutefois ces véhicules ne sont pas affectés à la location.
2. les véhicules dont les propriétaires n'ont pas de résidence fixe dans le canton, si le séjour de ces derniers est d'une durée inférieure à deux mois.

La taxe est réduite de moitié pour les véhicules dont les propriétaires résident dans le canton de deux à six mois au plus.

Les personnes qui ont des voitures ou automobiles dont elles ne font aucun usage peuvent obtenir le remboursement de la taxe, l'année suivante, moyennant la production d'une déclaration signée par elles et visée par l'autorité municipale dans les communes suburbaines et rurales.

La taxe est payable par année. Elle n'est divisible par trimestre que dans le cas où la voiture ou l'automobile a été acquis ou vendu dans le courant de l'année. En cas de fractionnement, il n'est accordé de dégrèvement pour un trimestre que lorsque la portion du trimestre pour lequel il a été demandé dépasse la durée de six semaines.

Véhicules a propulsion mécanique de service public et de louage:

pour 10 voyageurs au maximum	Fr. 60.-
" plus de 10 voyageurs	" 90.-
Voitures remorque : la moitié des taxes ci-dessus.	
Droit fixe de stationnement sur les places	" 50.-

D. Camions, camionnettes et voitures de livraison:

jusqu'à 500 kg. de charge utile	" 62.50
" 1000 " " " "	" 125.-
" 2500 " " " "	" 187.50
au-dessus de 2500 kg. de charge utile	" 250.-
Remorques: impôt unique de	" 187.50

VELOCIPÈDES : sans moteur (bicycle, tricycle, tandems, etc.)

Taxe annuelle Fr. 12.50

KANTON GLARUS : ~~Vollziehungs~~gesetz vom 2. Mai 1920 &
Vollziehungsverordnung vom 13. Okt. 1920.

MOTORFAHRZEUGE:

Jährliche Gebühren :

A. Motorwagen :

von 2 - 5 PS

dann für jede weitere PS

Maximum

Fr. 100.-
" 20.- mehr
" 600.-

Die Pferdekkräfte der Motorfahrzeuge werden
nach der Formel $0,4$ berechnet.

B. Motorfahrräder :

Zweiräder f. 1 Person ohne Anhängewagen

Motorräder mit Seiten- od. Anhängewagen

" 40.-
" 70.-

Vor Ablauf des ersten Halbjahres erteilte Bewilligungen
im zweiten " " " = ganze Gebühr
" = halbe "

Fahrzeuge, welche ausschliesslich im öffentlichen Dienste
stehen sind gebührenfrei.

Reduktion kann für teilweise im öffentlichen Dienste stehende
Fahrzeuge erteilt werden.

Wer im Kanton Wohnsitz nimmt und die Verkehrs- und Fahr-
bewilligung eines andern Kantons besitzt, kann den dafür
bezahlten Betrag an der Gebühr in Abzug bringen.

Aerzte haben die Hälfte obiger Gebühren zu entrichten.

Der Verkehr mit Motorfahrzeugen und Automobilanhängewagen mit
eisernen Radreifen ist verboten, ausgenommen davon ist die
Feuerwehr.

Motorlastwagen für den Personentransport benötigen die vom
Regierungsrat zu bestimmenden besondern Schutzvorkehrungen.

FAHRRAEDER : (ohne Motorantrieb) Fr. 2.-

für im Laufe des Jahres bezogene Fahrbewilligungen
ist die volle Taxe zu bezahlen.

Der Verkehr mit Motorwagen ist gestattet :

- a) auf der Landstrasse von Bilten bis Linthal-Thierfeld in der
Haupttrichtung, in der Abzweigung Näfels-Mollis-Netstal, sowie
auf der Strasse Schwanden-Haslen-Hätzingen;
- b) auf der Landstrasse Niederurnen-Ziegelbrücke ;
- c) auf der Landstrasse Näfels-Biäsche;
- d) auf der Landstrasse Glarus-Riedern;
- e) auf der Kerenzerstrasse Mollis-Tiefenwinkel;
- f) auf der Sernftalstrasse, mit Inbegriff der Dorfstrasse Engi von
der Station Engi-Vorderdorf aufwärts bis zum Etablissement
der Weberei Sernftal, bei der Säge daselbst;

bitte wenden!

GLARUS (Fortsetzung)

- g) auf der Klausenstrasse von deren Anfang im Dorfe Linthal bis zur Kantonsgrenze am Scheidbach beim Urnerboden;
- h) auf der Verbindungsstrasse (Bahnhofstrasse) Nidfurn-Haslen;
- i) auf der linksufrigen Seestrasse im Klöntal zwischen Rhodannenberg und Hotel Klöntal;
- k) auf der Strasse Netstal-Ennetbrücke-Riedern;
- l) in beschränktem Masse:
 - 1. auf der Waldstrasse von Glarus über Sackberg nach Klöntal unter Wahrung ihrer besondern Zweckbestimmung (Holztransporte);
 - 2. auf der Strasse Riedern-Rhodannenberg (Klöntal) in dem Sinne, dass ausser den in lit. m vorgesehenen Nötfälle zu fahren berechtigt sind:
Lastautomobile, welche die Strasse zum Zwecke der Bewirtschaftung der Wälder, Strassen, Liegenschaften und Alpenbefahren, sowohl für die Bergfahrt Riedern-Rhodannenberg, als auch für die Talfahrt Rhodannenberg-Riedern während des ganzen Jahres; Personenautomobile dagegen nur für die Bergfahrt Riedern-Rhodannenberg während der Monate Mai bis und mit September.
- m) in Notfällen (ärztliche Hilfe für Menschen und Vieh, sowie Hilfeleistung bei Unglücksfällen):--
 - auf der Klöntalerstrasse von Netstal und Glarus über Staldengarten bis Rhodannenberg,
 - auf der Soolstrasse Mitlödi-Sool-Schwanden,
 - auf der Schwändistrasse Schweizerhaus (Mitlödi) Schwändi-Thon.

Auf allen andern als den obgenannten Strassen ist der Verkehr mit Motorwagen verboten. Die Gemeinderäte haben das Recht, den Motorwagenverkehr auf Gemeindestrassen zu erlauben.

Die Kerenzerstrasse, die Sernftalstrasse, die Klausenstrasse und die Strasse Riedern-Rhodannenberg werden als Bergstrassen erklärt.

Für das Befahren der Klausenstrasse mit Motorwagen ist eine besondere Fahrbewilligung einzuholen und für jede Fahrt und jedes Fahrzeug eine Kontrollgebühr von Fr. 4.-, die Rückfahrt am gleichen Tage inbegriffen, zu entrichten.

Von der Bezahlung dieser Gebühr sind Fahrten für Krankenpflege, Gewerbebetrieb, Hilfeleistung in Notfällen, Postzwecke und Militärdienst befreit.

In bestrittenen Fällen entscheidet der Regierungsrat endgültig über die Anwendung der Ausnahmen von der Gebührenpflicht.

KANTON GRAUBUENDEN : Gesetz vom 24. Juni 1923 und dazugehörige Vollziehungsverordnung.

Die hienach aufgeführten Bestimmungen gelten blos für die Jahre 1923 und 1924.

Für den Verkehr mit REISEAUTOS (mit Ausschluss des Reise-lastwagens, des Gesellschaftsreisewagens und der Motorvelos) sind probeweise für die Jahre 1923 und 1924 folgende Strassenzüge geöffnet:

von Ragaz über die Tardisbrücke nach Chur-Churwalden-Lenzerheide-Lenz (mit Abzweigung nach Brienz-Alvaneu-Davos) - Tiefencastel - Julierpass - Silvaplana (mit Abzweigung nach St. Moritz-Samaden-Pontresina) - Maloja - Castasegna - Landesgrenze,

von der Kantonsgrenze bei San Vittore über den St. Bernhardin bis zur Splügenpasshöhe.

Die Regierung ist ermächtigt, den Grenztalschaften, die durch Volksabstimmung die Zulassung des Lastautos beschliessen, bezügliche Bewilligungen zu erteilen.

Das Fahren ist auf Grund einer vorgängig zu lösenden kantonalen Fahrbewilligung oder einer kantonalen Fahrausweiskarte gestattet.

Die Gebühr für die Fahrausweiskarte beträgt:

1. für eine einmalige Einreise über Splügenpasshöhe (Kontrollposten Berghaus) oder San Vittore (Kontrollposten Roveredo): Fr. 5.-;
2. für eine einmalige Einreise über Castasegna oder Tardisbrücke: Fr. 15.-;
3. für ein Monatsabonnement für beliebig viele Einreisen : Fr. 30.- Solche Monatabonnemente werden nur für die Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober ausgegeben;
4. für ein Jahresabonnement für beliebig viele Einreisen : Fr. 200.- Denjenigen, die über Castasegna oder Tardisbrücke eingereist sind und am gleichen Tage der Einreise wieder an der betreffenden Einreisestelle den Kanton verlassen, werden zwei Drittel der dem Grenzkontrollposten bezahlten Taxe gegen Empfangsschein rückerstattet.

Die Fahrabonnemente sind beim kantonalen Polizeibureau in Chur zu beziehen.

Die Verkehrsbewilligung für die im Kanton stationnierten Motorwagen und die Fahrbewilligung für die im Kanton wohnenden Automobilfahrer wird vom kantonalen Baudepartement gemäss den Vorschriften des Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen erteilt.

Die Erteilung der Verkehrsbewilligung für die im Kanton stationnierten Motorwagen und die Erneuerung derselben erfolgt

bitte wenden !

GRAUBUENDEN (Fortsetzung)

gegen Entrichtung folgender Jahrestaxen:

für Motorwagen bis und mit 10 HP	Fr. 150.-
" " " " " 15 " für jede weitere Pferdekraft ein Zuschlag von	" 20.-
" Motorwagen mit mehr als 15 HP " " " Pferdekraft ein Zuschlag von	" 25.-
bis zum Maximum von insgesamt	" 1000.-
Bruchteile einer Pferdekraft bis 0,5 werden als halbe, von 0,5 und darüber als ganze Pferdekraft berechnet.	

Die Pferdekraften der Motorfahrzeuge werden nach der Formel
0,4 berechnet.

Für die Ausstellung und die Erneuerung einer Fahrbewilligung
wird eine Gebühr von Fr. 5.- erhoben. - Die Prüfungskosten und die
Auslagen für die Kontrollschilder fallen zulasten des Fahrers, resp.
des Motorfahrzeugbesitzers.

Die gesamten Einnahmen, die sich aus der Erteilung von Fahr-
bewilligungen ergeben, werden im Verhältnis zur Benutzung der dem
Automobilverkehr geöffneten Strassen an diejenigen verteilt, welche
die Strassen zu unterhalten haben.

FAHRZEITEN. - Das Fahren ist auf dem Gebiete des Kantons Graubünden
während der Nacht von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verboten.

Die Einreise in den Kanton kann über Tardisbrücke und San
Vittore an folgenden Tagesstunden stattfinden:

1. in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober von 6-22 Uhr;
2. " " " " 1. Oktober bis 1. Juni von 8-12 Uhr und von
14-18 Uhr.

Die Einreise über Splügenpasshöhe ist nur vom 1. Juni bis
1. Oktober gestattet und zwar von 6-22 Uhr.

Die Einreise über Castasegna darf nur zu den in Ziffer 1 und
2 hier oben genannten Tageszeiten erfolgen und richtet sich im
Uebrigen inbezug auf die Einreisezeit nach den Vorschriften über
die Zoll- und Passkontrolle.

Allfällige Spezialbewilligungen in dringenden Fällen erteilt
das kantonale Baudepartement.

FAHRVORSCHRIFTEN . - Inbezug auf die Fahrvorschriften gelten die
bezüglichen Bestimmungen des Konkordates betreffend den Verkehr
mit Motorfahrzeugen und allfällig notwendig werdende Spezialer-
lasse des Kleinen Rates.

Die gewerbsmässige Beförderung von Personen, Waren und Gepäck
mit Automobilen im Kanton und die gewerbsmässige Vermietung von
Automobilen ist verboten.

BUSSBESTIMMUNGEN . - Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über
den Verkehr mit Automobilen werden durch den Kleinen Rat mit
einer Geldbusse bis auf Fr. 2000.- bestraft. - Daneben kann
gegen Rückfällige auf zeitweisen oder gänzlichen Entzug der
Fahrbewilligung erkannt werden.

MOTORFAHRZEUGE:

a.	für Fahrräder mit Hilfsmotoren	Fr.	15.-
b.	" Motorfahrräder bis 1 PS	"	40.-
	" jede weitere PS wird die Gebühr erhöht um	"	15.-
	" Seitenwagen wird ein Zuschlag berechnet von	"	40.-
c.	Personen-, Last-, Dreiradwagen u. Traktoren		
	von 6- 8 PS, je Fr. 10 pro PS mehr	bis zu 5 PS	" 150.-
	" 9-12 " , " " 15 " " "		
	" 13-21 " , " " 20 " " "		
	" 22-30 " , " " 30 " " "		
	" 31-40 " , " " 35 " " "		
	" 41-50 " , " " 37 " " "		

Für elektrische Hotelomnibusse in der Stadt Luzern, die ausschliesslich der Personenbeförderung zwischen dem Bahnhof, bzw. den Dampfschiffen und den Hotels dienen, beträgt die Jahresgebühr Fr. 120.-.

30%. Für konzessionierte Taxameter Reduktion der Gebühr von

Nach dem 1. Juli erteilte Bewilligungen=halbe Gebühr
Die Pferdekkräfte der Motorfahrzeuge werden nach der Formel
0,3 berechnet.

die Eidgenossenschaft und der Staat Luzern für die ihnen ge-
hörenden, im öffentlichen Dienst stehenden Fahrzeuge,
Feuerwehrautomobile und die übrigen im öffentlichen Dienst
stehenden Motorfahrzeuge der Gemeinden,
Krankenwagen der öffentlichen Spitäler,
Militärfahrzeuge.

Fr.	20,000	für den Unfall einer Person.
"	50,000	" ein mehrere Personen betreffendes Ereignis.
"	5,000	" Sachschaden.

Der Versicherte hat bei jedem Unfall 1/10 des entstehenden Schadens und mindestens Fr. 100 der Versicherungsdeckung selbst zu tragen.

Jeder Radfahrer muss eine gegen eine Gebühr von Fr. 4.-
(jährlich) ausgestellte Ausweiskarte bei sich tragen.

Personen u. Firmen mit gewerbsmässigem Handel, Fabrikation oder Reparaturen von Motorfahrzeugen, können für Probe- u. Versuchsfahrten besondere Bewilligungen erhalten, und zwar:

- a. Kollektivnummern: Jahresgebühr f. Automobile Fr. 500
f. Motorfahräder " 100
b. Monatsnummern: f. Automobile Fr. 50, f. Motorfahräder Fr. 10
c. Tagesnummern : f. " " 5, f. " " 3

CANTON DE NEUCHÂTEL : Loi du 3 décembre 1920, modifiée le 7 novembre 1923 et règlement d'exécution du 26 janvier 1921.

TAXES POUR LES VEHICULES AUTOMOBILES :

A. Automobiles, jusqu'à 5 HP	Fr. 100.-
jusqu'à 10 HP pour chaque cheval ou fraction de cheval en plus	" 10.-
au-dessus de 10 HP pour chaque cheval ou fraction de cheval en plus	" 15.-
B. Camions-automobiles, jusqu'à 8 HP	" 130.-
au-dessus de 8 jusqu'à 20 HP, par cheval ou fraction de cheval	" 20.-
au-dessus de 20 HP, par cheval ou fraction de cheval	" 25.-

Les camions munis de bandages pleins paient, en outre, un supplément de un franc par 100 Kg., de charge utile.

La puissance en chevaux de véhicules automobiles est calculée d'après la formule 0,3.

C. Remorques accouplées à un véhicule à moteur:	
jusqu'à une tonne de charge	Fr. 50.-
pour chaque tonne ou fraction de tonne en plus	" 75.-
D. Motocycles : sans side-car	" 50.-
avec " "	" 75.-
E. Vélocipèdes à moteur :	" 20.-

Fabriques:

Automobiles:	
pour le premier numéro de contrôle	" 500.-
" chaque numéro en plus	" 125.-

Garages:

A. Automobiles :	
pour le premier numéro de contrôle	" 250.-
" chaque numéro en plus	" 100.-

Ces numéros de contrôle ne peuvent être utilisés que pour des véhicules automobiles à l'essai ou de démonstration et ne peuvent en aucun cas être fixés à des taxis ou à des voitures automobiles de location.

B. Motocyclettes :	
pour le premier numéro de contrôle	Fr. 75.-
" chaque numéro en plus	" 50.-

Propriétaires de taxis et loueurs d'automobiles paient :

1. la taxe prévue pour les automobiles soumis à la plus forte taxe,
 2. la moitié de la taxe pour les autres voitures faisant service de taxi ou de location.
- Chaque autre voiture leur appartenant ou garée à demeure chez eux et affectée spécialement au service d'un particulier ou d'une entreprise paie la taxe entière.

Sont exonérés du paiement de la taxe :

- a. les véhicules automobiles non mis en circulation et qui sont déposés dans les fabriques, garages et magasins affectés habituellement au commerce de ces véhicules, ainsi que les véhicules appartenant à des particuliers et dont il n'est pas fait usage. Ces derniers véhicules sont plombés et les plaques de contrôle qui leur sont attribuées doivent être restituées à l'autorité communale ;
- b. les véhicules automobiles affectés à un service de transport concessionné ;
- c. les camions automobiles appartenant aux communes et affectés exclusivement aux services publics ;
- d. les cycles des hommes incorporés dans les sections de vélocipédistes militaires de l'élite et de la landwehr, pour leur bicyclette de service munie de la plaque fédérale, ainsi que les cycles des cantonniers de l'Etat et des agents des polices cantonales et communales ;
- e. les véhicules automobiles et les cycles astreints au paiement de la taxe dans un autre Canton ou Etat si le séjour du propriétaire du véhicule est inférieur à une durée de trois mois et s'il y a réciprocité de la part du Canton ou de l'Etat de domicile ou d'origine du propriétaire.

Paiement de la taxe : Les taxes prévues dans la loi sont dues pour l'année entière. Elles sont réduites de moitié pour les véhicules dont l'acquisition a lieu après le premier juillet.

TAXES POUR LES CYCLES : Fr. 3.-

L'Etat répartit aux communes dans lesquelles sont déposés les véhicules, lors de la déclaration de possession, le vingt-cinq pour cent du produit des taxes.

KANTON SCHAFFHAUSEN : Gesetz vom 29. Dezember 1922

MOTORFAHRZEUGE :

Jährliche Gebühren

1. Motorwagen :

bis zu 5 PS	Fr. 100.-
für jede weitere PS bis zu 15 PS je	" 10.- mehr
" " " " über 15 " "	" 15.- "

Motorwagen für gewerbsmässigen Personentransport = 30% Zuschlag

2. Anhängewagen :

für jeden Einachser bis zu 1 Tonne Tragkraft	Fr. 50.-
" " " über 1 " "	" 80.-
" " Zweiachser	" 150.-

3. Traktoren :

bis zu 5 PS	" 100.-
für jede weitere PS je	" 15.-mehr
" landwirtschaftliche Zwecke	" 100.-

Bei den unter 1,2,3 aufgeführten Fahrzeugen fallen Bruchteile bis 0,5 PS nicht in Betracht. Bruchteile über 0,5 PS werden als volle PS berechnet.

4. Fahrräder mit Motoren :

unter 2 PS	Fr. 20.-
von 2 "	" 30.-
für jede weitere angebrochene oder volle PS	
wird diese Steuer um 10 Fr. erhöht.	

für Bei- und Seitenwagen an Fahrrädern mit Motoren beträgt die Steuer Fr. 30.-

Die Berechnung der Pferdekkräfte erfolgt nach der Formel 0,4.

Für Motorfahrzeuge, für welche die Verkehrsbewilligung erst nach dem 30. Juni erteilt wird, beträgt die Steuer die Hälfte, bei Einholung der Bewilligung nach dem 30. September ein Viertel.

An Personen oder Firmen, die sich gewerbsmässig mit dem Handel, der Fabrikation, der Reparatur von Motorfahrzeugen befassen, werden für die Benutzung von Fahrzeugen zu Probefahrten Kollektivbewilligungen erteilt. Zur gleichen Zeit darf nur ein Fahrzeug benutzt werden. Die jährliche Steuer beträgt für Motorfahrräder Fr. 100 ; für Motorwagen Fr. 200.

Für Probefahrten mit mehreren Fahrzeugen zu gleicher Zeit ist die entsprechende Mehrzahl von Kollektivbewilligungen einzuholen.

Für Motorlastwagen, die in öffentlichen Diensten stehen oder für Motorfahrzeuge, die gemeinnützigen Zwecken dienen (Krankswagen, Feuerwehrfahrzeuge u. dergl.) werden keine Steuern erhoben.

Der Ertrag der Steuer soll zum Unterhalt und zur Verbesserung der Strassen verwendet werden.

FAHRRÄDER : Erstmalige Fahrbewilligung Fr. 5.-

Jährliche Erneuerung der " " 2.-

KANTON SCHWYZ : 31. März 1921

MOTORFAHRZEUGE :

Jährliche Gebühren:

A. Motorwagen :

bis und mit 5 PS	Fr. 100.-
für jede weitere PS ein Zuschlag von	" 10.-
Bruchteile unter 0,4 PS gelten als volle PS	
für jeden weitem Führer eines Automobils	" 20.-

B. Motorräder :

ohne Anhäng- oder Seitenwagen	" 40.-
mit " " "	" 60.-
für jeden weitem Führer eines Motorrades	" 10.-

Vor dem 1. September erteilte Bewilligung = ganze Gebühr
am 1. September oder nachher erteilte " = halbe "

Die Pferdestärke der Motorfahrzeuge wird nach der Formel
0,4 berechnet.

Gebührenfrei sind :

- die Eidgenossenschaft und der Staat Schwyz f. amtlichen Zwecken dienende Fahrzeuge
- postamtliche und militärische Fahrzeuge
- Feuerwehrautomobile der Gemeinden
- Krankenhäuser

Reduktion :

der Gebühren für Aerzte und gemeinnützige Anstalten,
die der Oeffentlichkeit dienen auf Ansuchen hin bis
auf Fr. 100.- per Auto.

FAHRRÄDER :

per Fahrrad Fr. 2.-
wenn gleichzeitig von mehreren Personen benutzt,
für den weitem Fahrer Fr. 1.-

Vom Ertrag der Gebühren werden 50 % für Verbesserung und
Unterhalt der Strassen verwendet.

KANTON SOLOTHURN : Verordnung vom 7. Februar /15. März 1917
Gesetz vom 30. Januar 1921 und
Beschluss vom 14. November 1922

MOTORFAHRZEUGE :

Gebühren :

Verkehrsbewilligung für Motorwagen	Fr. 27.-
" Motorräder	" 7.-
" Fahrräder mit Hilfsmotoren	" 3.-
" Leichtmotoren	" 3.-
Fahrbewilligung für Motorwagenführer	" 7.-
" Motorradfahrer	" 3.-
" Fahrräder m. Hilfsmotoren	" 2.-
" Leichtmotoren	" 2.-

Jährliche Gebühren :

A. Personenwagen (3 und 4 Räder)

bis und mit 8 PS	" 100.-
von 9 - 12 PS pro PS ein Zuschlag von	" 15.-
" 13 - 15 " " " " " "	" 20.-
" 16 und mehr PS pro PS ein " " "	" 40.-
Maximum	" 500.-

B. Lastwagen und Traktoren

bis und mit 8 PS	" 100.-
von 9 - 12 PS pro PS ein Zuschlag von	" 15.-
" 13 - 15 " " " " " "	" 20.-
" 16 u. mehr PS pro PS ein " " "	" 40.-
Maximum	" 700.-

C. Motorräder ohne Seitenwagen

bis und mit 1 PS	" 30.-
von 2 "	" 40.-
" 3 "	" 50.-
" 4 "	" 60.-
" 5 " und mehr, Maximum	" 70.-

D. Motorräder mit Seitenwagen

bis und mit 3 PS	" 70.-
von 4 "	" 80.-
" 5 " und mehr	" 90.-

E. Fahrräder mit Hilfsmotoren

bis 1 PS	" 10.-
mit mehr als 1 PS	" 20.-
Leichtmotoren	" 20.-

Garagennummern

Motorräder	" 100.-
Personenwagen	" 250.-
Lastwagen	" 700.-

Die Pferdestärke der Motorfahrzeuge wird nach der Formel
0,3 berechnet.

bitte wenden !

SOLOTHURN (Fortsetzung)

Obligatorische Haftpflichtversicherung für

Motorfahrzeuge :

Fr. 20,000 pro Ereignis
" 2,000 für Sachschaden

Wenn derselbe Eigentümer mehrere Fahrzeuge besitzt :

im Maximum:
Fr. 40,000 pro Ereignis
" 10,000 für Sachschaden

Steuererlass oder Reduktionen :

für Motorfahrzeuge, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen (Krankenwagen, Feuerwehrrwagen, etc.)

für im öffentlichen Dienst stehende Fahrzeuge (Post-automobile, etc.)

für Automobile, die dem Staat oder den Gemeinden für öffentliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden,

FAHRRÄDER : . gewöhnliche Fr. 1.50

Der Ertrag der Steuer ist für die Verbesserung der Strassen und für die Bekämpfung des Strassenstaubes zu verwenden.

Je mindestens Fr. 5,000 werden als Kurkostenbeiträge an bedürftige Patienten des Lungensanatoriums Allerheiligenberg und als Beitrag an das Sanatorium selber verwendet.

KANTON ST. GALLEN : Verordnung vom 29. Mai 1924 und Nachträge
vom 31. Dez. 1920, 30. Dezember 1921,
1. Mai 1923 und 17. Dezember 1923.

MOTORFAHRZEUGE :

Gebühren :

Fahrbewilligung : Ausstellung und Erneuerung :	
für Automobile	Fr. 5.-
für Motorräder	" 3.-

Jährliche Gebühren :

A. Motorwagen:

bis und mit 5 PS	" 100.-
" " " 15 " für jede weitere Ps Zuschlag	" 20.-
für mehr als 15 PS, für jede " " "	" 25.-
Maximum	" 1000.-

Motorwagen mit Anhängewagen über 500 kg. Tragkraft
Zuschlag von 30 %

Traktoren für ausschliesslich landwirtschaftliche
Zwecke bezahlen Fr. 100 ohne Zuschlag für die ange-
hängten landwirtschaftlichen Geräte.

Benützung von Lastautomobilen zu Personentransporten
gegen besondere Bewilligung des Polizei- u. Militär-
departementes. Für generelle Bewilligung Zuschlag
von 25 %. Für einzelne Fahrtenbewilligung vom Ge-
meindeamt Fr. 15.-

B. Motorräder :

bis und mit 2 PS, einsitzig	Fr. 40.-
für jede weitere PS Zuschlag von	" 15.-
für Zweisitzer Zuschlag von	" 20.-
für Anhäng- u. Seitenwagen Zuschlag von 50%	

Die Pferdestärke der Motorfahrzeuge wird nach der Formel
0,4 berechnet.

Bruchteile einer PS werden als ganze PS berechnet.

Bis zum 30. Juni erteilte Bewilligung	= ganze Gebühr
im Juli, August, September u. Oktober	
erteilte Bewilligung	= halbe "
im November und Dezember erteilte	
Bewilligung	= 1/4 der Gebühr

Handeltreibende mit Motorfahrzeugen erhalten für die zum
Verkauf bestimmten Motorfahrzeuge eine Kollektiv-
fahrbewilligung.

für Automobile für jede Kontroll No.	Fr. 400.-
" Motorräder " " " "	" 100.-

Fabriken und Reparaturwerkstätten für ihre Versuchsfahrten:

für Automobile pro Nummerschild	Fr. 200.-
" Motorräder " " "	" 50.-

bitte wenden !

ST. GALLEN (Fortsetzung)

Gebührenfrei sind die Motorfahrzeuge des Staates und der Gemeinden, welche Feuerlösch- oder Militärzwecken, Krankentransporten und andern Aufgaben der Gemeindegewesen dienen.

Reduktionen für Wagen, die dem öffentlichen Verkehr oder gemeinnützigen Anstalten dienen, auf die halbe Taxe.

Wer mehr als zwei Privat-Personenwagen hält, die nicht regelmässig gleichzeitig benützt werden, hat für einen Wagen, denjenigen mit den geringsten Pferdekraften, nur die halbe Taxe zu entrichten.

Wenn ein Motorfahrzeug ganz aus dem Verkehr kommt, so kann unter Anzeige an die Automobilkontrolle die Polizeinummer auf den Ersatzwagen übertragen werden. Bei stärkeren Ersatzwagen ist das Differenzbetreffnis zu bezahlen. Kommt ein Motorfahrzeug nur vorübergehend infolge Reparatur ausser Betrieb, so ist bei Anzeige an die Automobilkontrolle die Benützung eines geprüften und versicherten Ersatzwagens während der Reparaturzeit gestattet.

FAHRRÄDER :

Erstmalige Taxe Fr. 3.-
Erneuerungstaxe " 1.50

Militärradfahrer sind von den Velogebühren befreit.
Boten staatlicher Anstalten sind von den Velogebühren befreit (Postboten, etc.)

Ertrag der dem Staate zufallenden Gebühren für die Verbesserung der Strassen, die dem Automobilverkehr offen stehen.

Obligatorische Haftpflichtversicherung :

mindestens Fr. 20,000 für ein Automobil
" " 10,000 " " Motorrad

Die Versicherungsverträge müssen eine Klausel enthalten, wonach bei jedem Unfall 1/10 des entstandenen Schadens und mindestens Fr. 100 von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen und vom Versicherten selbst zu tragen ist.

KANTON THURGAU : Verordnung vom 9. November 1923.

Jährliche Gebühren

MOTORFAHRZEUGE :

A. Motorwagen : (inkl. Dreiradautomobile)
 bis 5 PS Fr. 150.-
 für jede weitere PS " 20.-
 Lastwagen erwerbsmässig zu Personentrans-
 porten gebraucht, Zuschlag von 20 %
 Motorwagen mit Anhänger (besond. Bewillig.) 40% Zuschlag
 Traktoren für ausschliesslich landwirtschaftliche
 Zwecke: jährliche Gebühr von Fr. 100.-

B. Motorräder :
 bis 2 PS Fr. 40.-
 für jede weitere PS " 10.-
 mit Seiten- und Anhängewagen " 150.-

C. Fahrräder mit Hilfsmotoren bis 1 PS " 20.-

Bruchteile über 0,5 werden als ganze PS berechnet.

Vor dem 1. September erteilte Bewilligung = ganze Taxe

Nach dem 1. September " " = halbe "

Bei erstmaliger Erteilung einer Verkehrsbewilligung nach
 dem 30. Juni = halbe Taxe.

Handeltreibende mit Motorfahrzeugen erhalten eine Kollektiv-
 fahrbewilligung, sofern die Versicherungspflicht er-
 füllt ist.

für Automobile pro Nummer Fr. 500.-

" Motorräder " " " 100.-

Fabriken und Reparaturwerkstätten : Kontrollschilder für
 ihre Versuchsfahrten pro Nummer und pro Jahr Fr. 200 für
 Automobile, Fr. 50. für Motorräder.

Die Pferdestärke der Motorfahrzeuge wird nach der Formel 0,4
 berechnet.

FAHRRÄDER : ohne Motorantrieb: alljährlich Fr. 2.-

Obligatorische Haftpflichtversicherung

<u>Automobile</u> :	für eine Person	Fr. 30,000
	pro Ereignis	" 100,000
	für Sachschaden	" 10,000
<u>Motorräder</u> :	für eine Person	" 30,000
	pro Ereignis	" 50,000
	für Sachschaden	" 5,000
<u>Lastwagen</u> , mit welchen auch Personentrans- porte ausgeführt werden:		
	pro Ereignis	" 300,000
<u>Fahrräder</u> :	für den Einzelfall	" 8,000
	für ein Ereignis v. Personenschad.	" 15,000
	für Sachschaden	" 1,000

Der Ertrag der Taxen ist ausschliesslich für die Verbesserung
 der Strassen, besonders für die Staubbekämpfung zu verwenden.

CANTONE DEL TICINO : Decreti legislativi del 2 dicembre 1920 e del 26 novembre 1923.

Tasse annuali:

<u>Automobili</u> sino alla forza di 8 HP	Fr. 200.-
per ogni cavallo in più	" 20.-

<u>Motocicli</u> sino alla forza di 3 HP	" 75.-
di forza superiore di 3 HP	" 100.-

La forza del motore degli autoveicoli vien calcolata in base alla formola 0,4.

<u>Motocicli Side-car</u>	Fr. 150.-
---------------------------	-----------

<u>Permesso di condurre automobili</u>	" 20.-
--	--------

<u>Permesso internazionale di via</u>	" 5.-
---------------------------------------	-------

<u>Tasse per veicoli "in prova"</u>	
automobili	" 250.-
motocicli	" 60.-

Riduzione delle tasse alla metà se le licenze di circolazione vengono rilasciate dopo il 30 settembre.

Automobili in servizio pubblico ed in possesso di regolare concessione federale pagano solo il terzo della tassa.

<u>Tasse per velocipedi</u>	
ad un sol posto	Fr. 5.-
a più posti	" 15.-

Il 10% della tassa per velocipedi è devoluto ai Comuni.

Valico del San Gottardo. - I veicoli a motore che transitano sul San Gottardo sono sottoposti alle seguenti tasse :

Automobili sino a 6 posti	Fr. 5.-
Autocarri, autobus e cars alpins	" 15.-
Motociclette anche con carrozzino	" 2.-

Il pagamento della tassa dà diritto ad un numero illimitato di corse di andata e ritorno nel termine di 5 giorni.

Sono dispensati dal pagamento di tale tassa i veicoli muniti di targa del Cantone Ticino ed in regola colla licenza cantonale, nonchè i veicoli postali e di proprietà della Confederazione.

KANTON UNTERWALDEN

NIDWALDEN : Verordnung vom 7. Juni 1924

NB. Diese Verordnung tritt erst nach unbenützter
Referendumsfrist in Kraft (13. August 1924).

Jährliche Gebühren:

- A. Motorwagen : Fr. 50.-
 bis zu 4 PS " 10.-
 für jede weitere PS
 Bruchteile über 0,5 PS gelten als ganze PS
 " unter 0,5 PS kommen nicht in Anrechnung.
- B. Motorräder und Velos mit Hilfsmotoren Fr. 35.-
 Motorräder mit Seiten- oder Anhängewagen " 60.-
 " 2.-
- C. Fahrräder:

Die Pferdestärke der Motorwagen wird nach der Formel
0,4 berechnet.

Für Motorwagen, womit über acht Personen befördert werden können, und für Lastwagen mit Nutzlasten von über drei Tonnen ist ein Zuschlag von 20% zu bezahlen.

Für Motorwagen, die dem öffentlichen, fahrplanmässigen Postverkehr dienen, muss keine Gebühr entrichtet werden.

Die Gebühren werden für das Kalenderjahr berechnet.

Tritt die Gebührenpflicht für Motorfahrzeuge erst nach dem 1. Juli ein, so ist die Taxe für das betreffende Kalenderjahr auf die Hälfte herabzusetzen.

Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühren findet in keinem Fall statt.

Von den Einnahmen fallen 25% den Bezirksgemeinden zu. Vom Regierungsrat können überdies aus den Einnahmen des Automobil- und Fahrradverkehrs Beiträge an die Gemeinden für Staubbekämpfung etc. bewilligt werden.

Der Verkehr mit Motorfahrzeugen ist täglich, auch an Sonntagen, von morgens 5 Uhr bis abends 11 Uhr gestattet.

Für Fahrten auswärtiger Automobil- und Motorvelobesitzer in den Kanton Unterwalden ist vor dem Verlassen der Kontrollstelle Hergiswil und Brünig gegen eine Kontrollgebühr von Fr. 3.- eine zur Hin- und Rückfahrt berechtigende Kontrollkarte zu lösen. An Sonn- und Feiertagen beträgt die Gebühr Fr. 5.-

Für Automobile und Motorvelos auswärts wohnender Besitzer, welche regelmässig wiederkehrende Fahrten in den Kanton Nidwalden ausführen, können Jahreskarten zu einer festzusetzenden Gebühr verabfolgt werden.

bitte wenden!

UNTERWALDEN. (Fortsetzung).

NIDWALDEN (Fortsetzung).

Für den Automobilverkehr sind folgende Strassen geöffnet:

Hergiswil-Grafenort
Hergiswil-Seelisberg
Stans-Wil
Gigi-Rieden-Ennetbürgen
Stansstad-Bürgenstock
Buchs-Ennetbürgen
Stans-Kerns

Die Strassen Beckenried-Seelisberg, Stansstad-Bürgenstock und Stans-Wil sind für Lastautos mit über 2 Tonnen Nutzlast gesperrt.

Besondere Bewilligung zum Befahren der für den Automobilverkehr gesperrten Strassen oder zum Fahren von abends 11 Uhr bis morgens 5 Uhr können in dringenden Fällen von der Polizeidirektion erteilt werden.

Die im Kanton Nidwalden verkehrenden Motorlastwagen dürfen nicht stärker belastet werden, als dass der Wagen samt Ladung zehn Tonnen ausmacht.

Obligatorische Haftpflichtversicherung :

Automobile : Fr. 30,000 für eine Person
" 100,000 " ein mehrere Personen betreffendes Ereignis
" 5,000 " Sachschaden

Lastwagen für den Personentransport und Autoomnibusse :

Fr. 100,000 bei einer bewilligten Höchstzahl von 10 Personen
" 10,000 für jede weitere Person bei einer grösseren Höchstpersonenzahl.

Motorfahrräder :

Fr. 30,000 für eine Person
" 50,000 " ein mehrere Personen betreffendes Ereignis.
" 3,000 " Sachschaden.

KANTON UNTERWALDEN (Fortsetzung)

OBWALDEN : Vorschriften vom Mai 1912 und Verordnung vom
28. Dezember 1922.

Jährliche Gebühren :

- | | |
|--|----------|
| 1. Personenautomobile bis zu 8 PS | Fr. 60.- |
| für jede weitere PS | " 10.- |
| 2. Lastwagen und Autoomnibusse : | |
| mit Luftreifen zahlen 20% mehr | |
| " Vollreifen 40% " als Personenautomobile. | |
| 3. Motorfahräder : | Fr. 40.- |
| mit Seiten- und Anhängewagen | " 50.- |
| 4. Fahrräder: | " 3.- |
| mit Hilfsmotor | " 20.- |
- Bruchteile über 0,5 PS gelten als ganze PS
" unter 0,5 " kommen nicht in Anrechnung.

Die Pferdestärke der Motorfahrzeuge wird nach der Formel
0,3 berechnet.

Ausstellung und alljährliche Erneuerung der Fahrkarten :

- | | |
|--|----------|
| für Motorfahrzeuge | Fr. 10.- |
| " Fahrräder mit Hilfsmotoren | " 5.- |
| " die gewöhnlichen Fahrräder ist die Ausstellung der
Ausweiskarten in der Jahrestaxe inbegriffen. | |

Vor dem 1. Juli erteilte Bewilligung = ganze Gebühr.
Mit dem 1. Juli oder nachher erteilte Bewilligung = $\frac{1}{2}$ Gebühr.
Eine Rückerstattung der Gebühren findet nicht statt.

Für den Verkehr mit Automobilen, Motorvelos und Motorlast-
wagen sind alle Kantonsstrassen geöffnet, ausgenommen in der
Zeit von abends 10 bis morgens 7 Uhr.

Die Höchstgeschwindigkeit für das Fahren
ausserhalb der Dörfer und Weiler und der Bergstrecken ist für
die Sonntage auf 30 Kilometer in der Stunde beschränkt.
Verkehrsbewilligungen für die geschlossene Zeit können von der
Polizeidirektion in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Obligatorische Haftpflichtversicherung:

- | | |
|--------------|---|
| Automobile : | Fr. 30,000 für eine Person |
| " | 100,000 für ein mehrere Personen
betreffendes Ereignis |
| " | 5,000 für Sachschaden |

Lastwagen für den Personentransport und Autoomnibusse:

- | | |
|-------------|--|
| Fr. 100,000 | bei einer bewilligten Höchstzahl
von 10 Personen |
| " 10,000 | für jede weitere Person bei einer
grösseren Höchstpersonenzahl. |

bitte wenden !

UNTERWALDEN (Fortsetzung)

OBWALDEN (Fortsetzung)

Motorfahräder :

Fr. 30,000	für eine Person.
" 50,000	" ein mehrere Personen betreffendes Ereignis.
" 3,000	" Sachschaden

Für jede Fahrt in den Kanton Unterwalden ist vor dem Verlassen der Kontrollstelle Hergiswil und Brünig gegen eine Kontrollgebühr von Fr. 3.- eine zur Hin- und Rückfahrt berechtigende Kontrollkarte zu lösen. An Sonntagen beträgt diese Gebühr Fr. 5.-.

Für Automobile und Motorvelos, die längere Zeit in den Kantonen Ob- und Nidwalden stationieren, ist das Recht eingeräumt, eine bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres geltende Kontrollkarte gegen eine Taxe von 15 bis 30 Fr. für Automobile und Fr. 8.- für Motorvelos an den Kontrollstellen Brünig oder Hergiswil zu lösen und jeweilen vorzuweisen.

KANTON URI : Verordnung vom 1. Juni 1920

Gebühren :

MOTORFAHRZEUGE :

Internationaler Fahrausweis	Fr.	5.-
Verkehrsbewilligung für		
A. <u>Personenautomobile</u>		
bis zu 12 PS	"	100.-
für jede weitere PS	"	15.-
Maximum	"	600.-
B. <u>Motorlastwagen und Traktoren</u>		
bis zu 2000 kg. Gesamtgewicht	"	100.-
per 500 kg. mehr Tragkraft	"	15.-
Maximum	"	700.-
Motorlastwagen zu gelegentlichen Personentransporten		
Zuschlag von Fr. 50 - 150.		
Anhängewagen bis 3 Tonnen Tragkraft	Fr.	100.-
über 3 " "	"	150.-
C. <u>Motorräder</u> : bis zu 3 PS	"	40.-
für jede weitere PS	"	15.-
mit Seitenwagen ein Zuschlag von	"	20.-
D. <u>Fahrräder mit Hilfsmotoren:</u>		
bis zu 1½ PS	"	15.-
bis " 2 "	"	20.-

Die Pferdestärke der Motorfahrzeuge wird nach der Formel 0,4 berechnet.

Bruchteile über 0,5 gelten als ganze PS

Motorfahrzeuge müssen an allen Rädern mit Gummibereifung versehen sein. Ausnahmen sind nur an Traktoren für landwirtschaftliche Geräte gestattet.

Nicht im Kanton steuerpflichtige Motorfahrzeuge erhalten gegen folgende Gebühren die Bewilligung zur Befahrung des ganzen dem Automobilverkehr geöffneten Strassennetzes:

A. Personenwagen für 1 - 3 Tage	Fr.	10.-
für 1 Woche	"	20.-
für 1 Monat	"	50.-
B. Lastwagen für 1 - 3 Tage	"	20.-
für 1 Woche	"	30.-
für 1 Monat	"	60.-
C. Motorräder für 1-3 Tage	"	5.-
für 1 Woche	"	10.-
für 1 Monat	"	25.-
Motorräder mit Seiten- wagen }		
für 1-3 Tage	"	6.-
für 1 Woche	"	12.-
für 1 Monat	"	30.-
D. Grosspersonenwagen und Motorlastwagen mit Personen- beförderung, jede Fahrt	"	30.-

URI (Fortsetzung)

Tageskarten: für den Verkehr nur im Talgelände ab Altdorf, d.h. auf der Klausenstrasse bis Unterschächen, auf der Gotthardstrasse bis Hospental und auf der Furkastrasse bis Realp:

für Personenwagen	Fr. 5.-
" Lastwagen	" 10.-
" Motorräder	" 2.50
" " mit Seitenwagen	" 3.50
" Motorlastwagen mit Personenbeförderung	" 10.-
Anhängewagen bezahlen 25% des Zugwagens beider Kategorien.	
Traktoren gelten als Motorlastwagen.	

Personenwagen nur für die Strecke Sisikon-Altdorf Fr. 2.-

Kontrollpflichtige Ein- und Ausfahrten sind zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens verboten.

Obligatorische Haftpflichtversicherung:

Fr. 20,000 für eine Person betreffendes Ereignis
" 50,000 für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis
" 10,000 für Sachschaden

Für erwerbsmässigen Personentransport gelten dieselben Ansätze. Für gelegentlichen Personentransport für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis Fr. 150,000.-

Die Versicherungsverträge müssen die Klausel enthalten, dass bei jedem Unfall 1/10 des entstandenen Schadens, mindestens aber Fr. 100. - vom Versicherten selbst zu tragen sind.

FAHRRAEDER:

Fahrbewilligung Fr. 3.- jährlich
Weitere Ausweiskarten zur Benützung des gleichen Rades Fr. 1.-

CANTON DU VALAIS: Ordonnance d'exécution du 24 novembre 1923

Finance annuelle:

1. Bicyclette	fr. 5.-
2. Bicyclette à moteur	" 10.-
3. Motocyclette	" 35.-
4. Motocyclette avec side-car	" 45.-
5. Automobiles par HP	" 12.-
6. Camions à pneumatique, par HP	" 14.-
7. Camions avec bandages pleins, par HP.	" 32.-
8. Remorque pour camion à 2 roues, par année : avec bandages pneumatiques	" 125.-
avec bandages pleins	" 250.-
9. Remorque pour camion à 4 roues, par année avec bandages pneumatiques	" 170.-
avec bandages pleins	" 340.-

Le paiement de la taxe de 1 à 7 donne droit à la circulation sur toutes les routes alpestres ouvertes à la circulation.

A l'exception de la finance prévue aux chiffres 1 et 2, celle-ci sera payée pour le premier permis au prorata du temps restant à courir dès la délivrance du permis jusqu'à la fin de l'année civile, avec une majoration du 20%.

La puissance en chevaux des automobiles et camions est calculée d'après la formule 0,4.

La circulation des camions à remorques à bandages pleins sera interdite à partir du 31 décembre 1924.

Sont exonérés de la taxe:

- Les automobiles et motocyclettes déposées dans les fabriques et magasins affectés aux réparations et à la vente de ces véhicules;
 - Les véhicules affectés à un service public de transport autorisé par l'Etat;
 - Les véhicules appartenant à des particuliers et dont il n'est pas fait usage; ces véhicules sont plombés.
- Dans ces trois cas, le propriétaire doit aviser le service des automobiles avant le 1er janvier de chaque année.

Transport de personnes: Le transport de personnes par auto-camions est interdit, à moins d'une autorisation spéciale délivrée par le Département de Justice et Police. - A cet effet, les propriétaires d'auto-camions présenteront leurs véhicules chaque année au contrôle des automobiles pour une nouvelle expertise.

Le permis de circulation ne sera délivré que si le propriétaire du véhicule justifie avoir contracté auprès d'une compagnie d'assurance reconnue, une assurance de responsabilité civile de fr. 50,000 à 300,000.

Circulation sur les routes alpestres: Sont ouvertes à la circulation des automobiles et véhicules à moteur les routes alpestres dé-terminées ci-après:

- | | |
|--------------------|------------------|
| 1. Brigue-Furka, | 3. Grimsel-Furka |
| 2. Brigue-Grimsel. | 4. Brigue -Gondo |

5. Viège - Stalden
6. Souste-Loèche-les-Bains
7. Salquenen-Varone
8. Sierre-Montana (camions à bandages pleins interdits).
9. Sierre - Lens
10. Sierre - Ayer-Grimentz
11. Granges-Lens-Montana
12. Sion-Vex
13. Vex-Evolène (camions à bandages pleins interdits).
14. Vex-Mayers de Sion
15. Sion - Ayent
16. Sion-Savièse
17. Sion-Nendaz
18. Sion-Agettes
19. Conthey-Erae
20. Conthey-Daillon
21. Martigny-St. Bernard
22. Sembrancher-Lourtier
23. Orsières-Val de Ferret
24. Martigny-Trient-Châtelard
25. Monthey-Morgins
26. Monthey-Champéry
27. Massongex-Vérossaz.

Le Conseil d'Etat édictera des prescriptions spéciales concernant la circulation sur ces routes, de nature à garantir la sécurité publique.

A la demande des communes intéressées, le Conseil d'Etat peut ouvrir à la circulation des automobiles et véhicules à moteurs d'autres routes alpestres que celles énumérées ci-devant.

La circulation des camions, des autobus et des auto-cars sur ces routes ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une autorisation spéciale et moyennant paiement des taxes ci-après.

- a. Camions transportant des marchandises, fr. 10 par course,
- b. Camions, autobus et auto-cars, transportant jusqu'à 15 personnes, fr. 20, et pour les transports dépassant 15 personnes fr. 30 par course,
- c. ces taxes sont doublées pour les véhicules à bandages pleins.

Une taxe unique sera perçue pour les autorisations annuelles.

Pour la circulation des camions, autobus et autocars sur les routes alpestres, les conducteurs de véhicules à moteur devront s'inscrire au poste de gendarmerie du lieu du départ.

La circulation des automobiles et motocyclettes sur les routes énumérées ci-dessus sera soumise aux taxes suivantes:

	automobiles	motocyclettes
permis de 1 à 3 jours	fr. 5.-	fr. 2.-
permis de 8 jours	" 10.-	" 4.-
permis de 1 mois	" 25.-	" 8.-

Le produit de ces taxes sera affecté exclusivement à l'entretien et à l'amélioration des routes de montagne énumérées ci-haut.

CANTON DE VAUD: Loi du 27 novembre 1922

Taxes pour VEHICULES A PROPULSION MECANIQUE.

Cycle-car, voiturette et automobile, sans remorque	Fr. 30.-
jusqu'à 6 HP, <u>taxe semestrielle</u>	" 5.-
pour chaque cheval ou fraction de cheval en sus	" 50%
Les mêmes avec remorque	
Camions sans remorque	" 40.-
jusqu'à 8 HP <u>taxe semestrielle</u>	" 5.-
pour chaque cheval ou fraction de cheval en sus	" 50%
Camions avec remorque	

La puissance en chevaux des véhicules à moteur est calculée d'après la formule 0,4.

Motocycles : taxe annuelle :

vélocipèdes à moteur	Fr. 12.-
motocycles à une place	" 20.-
" à deux places	" 25.-
" avec remorque ou side-car à 2 places	" 35.-
tricycle à une place	" 35.-
" à deux places, side-car à trois places	" 45.-
quadricycle	" 45.-

Le loueur d'automobiles paie la taxe prévue ci-dessus:
pour celui des véhicules soumis à la plus forte imposition,
pour chaque voiture-automobile lui appartenant ou garée à
demeure chez lui et affectée spécialement au service d'un
particulier ou d'une entreprise, en outre, la moitié de la
taxe pour les autres voitures-automobiles de location.

Le concessionnaire d'un auto-taximètre ne possédant aucune autre
voiture-automobile paie la moitié de la taxe.

Taxes annuelles pour VELOCIPÈDES (bicycle, bicyclette, tandem, etc.)

Fr. 6.-

Exonérations des taxes.

pour tous les véhicules et engins mentionnés ci-dessus, qui
n'ont pas encore servi et qui sont déposés dans les magasins
en faisant habituellement la vente,

pour les entreprises autorisées par l'Etat à faire un service
public de transport par automobile.

Les communes ne peuvent percevoir de taxes dépassant la moitié de
celle de l'Etat pour les vélocipèdes, ni supérieure à celle
de l'Etat pour les autres véhicules.

KANTON ZUG : Beschluss vom 30. Juni 1921

Gebühren für Ausstellung der Fahrbewilligungskarte

f. Automobilführer	Fr. 10.-
f. Motorfahrer	" 5.-
f. Velofahrer	" 2.-
f. Erneuerung gelten die gleichen Gebühren.	

Jährliche Gebühren :

MOTORFAHRZEUGE :

A. Personenwagen							
bis 10 PS						Fr. 100.-	
von 11-20 PS.	f. jede weitere PS					" 15.-	mehr
" 21-30 "	" " " "					" 20.-	"
" 31-40 "	" " " "					" 25.-	"
" 41-45 "	" " " "					" 30.-	"
über 45 "	" " " "					" 40.-	"

- B. Lastwagen und Traktoren zu vorstehenden Gebühren Zuschlag von 20%
- Lastwagen, welche meist zu Personentransport verwendet werden, bezahlen einen weiteren Zuschlag von 20%
- Lastwagen, welche gelegentliche Personentransporte ausführen für jede Fahrt Bewilligung Fr. 10.-
- Traktoren für ausschliesslich landwirtschaftliche Zwecke jährliche Gebühr Fr. 60.-

- C. Motorräder
- | | |
|---------------------|-----------|
| bis 2 PS | Fr. 50.- |
| für jede weitere PS | " 15 mehr |
- Anhänger und Seitenwagen Zuschlag von 50%

- D. Fahrräder mit Hilfsmotoren, exclusive die Erneuerungstaxe von Fr. 5.- :
- | | |
|-------------|----------|
| bis zu 1 PS | Fr. 15.- |
| bis zu 2 PS | " 30.- |

Bruchteile über 0,5 PS gelten als volle PS

Die Pferdestärke der Motorfahrzeuge wird nach der Formel 0,4 berechnet.

Vor dem 30. Juni erteilte Bewilligung = ganze Gebühr
 nach dem 30. Juni bis Ende Oktober erteilte Bewilligung = $\frac{1}{2}$ Gebühr
 im November und Dezember erteilte Bewilligung = $\frac{1}{4}$ der Gebühr

Rückerstattung von Gebühren, wenn sich ein Motorfahrzeug länger als einen Monat im aufgegebenen Militärdienst befindet.

Automobilwerkstätten (Reparaturen) erhalten für ihre Versuchsfahrten Kontrollschilder, Fr. 100.- pro Nummer und pro Jahr.

Obligatorische Haftpflichtversicherung:

für jedes Automobil :	Fr. 30,000	für 1 Person
"	100,000	" ein Ereignis
"	10,000	" Sachschaden

bitte wenden

ZUG (Fortsetzung)

für jedes Motorrad	Fr. 30,000	für eine Person
"	40,000	" ein Ereignis
"	5,000	" Sachschaden

für Lastwagen, womit auch Personentransporte ausgeführt werden und für Auto-Omnibusse:
Mindestbetrag:

- Fr. 100,000 bei einer bewilligten Höchstzahl zu transportierender Personen von 10,
- Fr. 200,000 bei einer bewilligten Höchstzahl zu transportierender Personen von 11-20,
- Fr. 300,000 bei einer bewilligten Höchstzahl zu transportierender Personen von über 20,
für Kollektivunfälle, (Katastrophen). Für Einzelunfälle gelten die Bestimmungen des Kantonsratbeschlusses vom 30. Juni 1921.

KANTON ZUERICH: Gesetz vom 18. Februar 1923 und Verordnung vom 20. Januar 1923.

MOTORFAHRZEUGE und FAHRRÄDER

Jährliche Gebühren

A. Motorwagen bis zu 5 PS	Fr. 150.-
für jede weitere PS	" 20.- mehr
B. Motorfahrräder bis 1 PS	" 40.-
für jede weitere PS	" 15.- mehr
Beiwagen an Motorfahrrädern	" 50.-

C. Fahrräder mit Hilfsmotoren bis 1 PS	" 10.-
für jede weitere PS	" 10.- mehr

Die Pferdestärke der Motorfahrzeuge wird nach der Formel 0,4 berechnet.

Bruchteile bis 0,5 PS fallen ausser Betracht.
Bruchteile über 0,5 PS werden als volle PS gerechnet.

D. Fahrräder	Fr. 2.-
--------------	---------

Die Gebühren für Traktoren werden nach den gleichen Ansätzen berechnet wie diejenigen für Motorwagen.

Für Anhängewagen ist zu bezahlen:

a. Anhängewagen für Motorlastwagen	
für jeden Einachser	Fr. 100.-
für jeden Zweiachser	" 200.-
b. Anhängewagen an Traktoren:	
der erste Anhänger bleibt frei	
für den zweiten u. jeden folgenden Einachser	Fr. 100.-
für den zweiten u. jeden folgenden Zweiachser	" 200.-

Internationale Fahrausweise Gebühr Fr. 5.-

Gebühren-Ermässigungen :

Für Motorfahrzeuge, die gemeinnützigen Zwecken dienen (Krankenwagen, Feuerwehrmotorwagen und dgl.) kann die Verkehrsgebühr ermässigt oder erlassen werden.

Aerzte und Tierärzte zahlen für das erste Fahrzeug die halbe Taxe.

Bei erstmaliger Erteilung der Verkehrsbewilligung für Motorfahrzeuge beträgt die Verkehrsgebühr, wenn die Bewilligung nach dem 30. Juni erteilt wird, die Hälfte, wenn sie erst nach dem 30. Sept. erteilt wird, ein Viertel der Jahrestaxe. Für Motorfahrzeuge, die aus andern Kantonen kommen, ist die Verkehrsgebühr für das laufende und die folgenden Kalendervierteljahre zu bezahlen.

Kollektivbewilligungen für Personen, die sich gewerbsmässig mit Handel, Fabrikation oder Reparatur von Motorfahrzeugen befassen:

jährliche Gebühr für Motorwagen	Fr. 400.-
Motorfahrräder	" 80.-

bitte wenden

ZUERICH (Fortsetzung)

Zur gleichen Zeit darf nur ein Fahrzeug benützt werden.

Für Probefahrten mit mehreren Fahrzeugen zur gleichen Zeit ist eine entsprechende Zahl von Kollektivbewilligungen einzuholen.

OBLIGATORISCHE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

a. Motorwagen

Fr. 20,000	für eine Person
" 100,000	" ein mehrere Personen betreffendes Ereignis
" 5,000	" Sachschaden

b. Motorfahräder & Fahrräder mit Hilfsmotoren

Fr. 20,000	für eine Person
" 50,000	" ein mehrere Personen betreffendes Ereignis
" 3,000	" Sachschaden

c. Fahrräder

Fr. 20,000	für Personenschaden
" 1,000	" Sachschaden

d. Motoromnibusse & Motorlastwagen für Personenbeförderung

Fr. 150,000	bei einer bewilligten Höchstzahl bis zu 10 Personen
" 200,000	" einer bewilligten Höchstzahl von 11-20 Personen
" 300,000	" einer bewilligten Höchstzahl von über 20 Personen

Verkehrseinschränkungen

Der Regierungsrat ist befugt, den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf einzelnen Strassen und zu bestimmten Zeiten zu verbieten.

Motorlastwagen, die nicht Luftschlauchbereifung haben und solche, die beim Fahren einen lästigen Lärm verursachen, ist vom 1. Mai bis 30. September der Verkehr von 23 Uhr bis 4 Uhr und während der übrigen Zeit des Jahres bis 5 Uhr untersagt. Der gleichen Einschränkung unterliegen Autoomnibusse und Motorlastwagen für Personenbeförderung. In dringlichen Fällen kann die Polizeidirektion Ausnahmen gestatten.

Durch besonderen Beschluss des Regierungsrates wird jeweilen im Frühjahr im Einvernehmen mit den Konkordatskantonen der Verkehr der Motorfahrzeuge an Sonn- und Feiertagen geordnet.

Verwendung der Gebühren

Der Reinertrag der Verkehrsgebühren von Motorfahrzeugen wird unter den Kanton und die Städte Zürich und Winterthur verteilt. Diese Gebühren sind ausschliesslich für besondere Aufwendungen beim Bau und Unterhalt von Hauptverkehrsstrassen zu verwenden.

Der Reinertrag der Gebühren von Fahrrädern wird vom Kanton zum gleichen Zwecke verwendet.